

## Stadtverordnetenversammlung

### ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 7. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
am Donnerstag, 14.12.2023, 19:05 Uhr bis 20:39 Uhr  
im Großer Saal der Gallushalle

---

### **Anwesenheiten**

#### Vorsitz:

Karlheinz Erdmann (CDU)

#### Anwesend:

Ingo Hensel (SPD)  
Klaus-Peter Kreuder (GRÜNE)  
Birgit Otto (CDU)  
Fabian Schüick (FW)  
Jürgen Trüller (FDP)  
Christina Amend (CDU)  
Ulrich Ebenhöf (SPD)  
Sebastian Engel (SPD)  
Reinhard Ewert (GRÜNE)  
Uwe Feldbusch (CDU)  
Rita Fleischer (CDU)  
Thomas Görnert (FW)  
Rolf Halbich (FW)  
Andreas Havemann (SPD)  
Daniela Jobst (FW)  
Kai-Albrecht Jochim (CDU)  
Karlheinz Koch (CDU)  
Karl-Otto Sauer (CDU)  
Ernst Otto Lind (CDU)  
Edwin Magel (SPD)  
Jens Müll (FW)  
Horst Nikl (GRÜNE)  
Michael Ruppel (FW)  
Julian Sann (CDU)  
Eberhard Schlosser (FW)  
Hans-Dieter Stübenrath (GRÜNE)  
Edwin Theiß (GRÜNE)  
Karl Felix Trüller (FDP)  
Jens Ufer (FW)  
Anna-Marisa Vandenberg (GRÜNE)  
Anita Weitzel (SPD)  
Michael Wepler (FDP)

#### Vom Magistrat waren anwesend:

Bürgermeister Marcel Schlosser (CDU)  
Tobias Lux (SPD)  
Jürgen Biedenkapp (CDU)  
Rolf Rüdiger Deubel (SPD)  
Bettina Ute Gill (FW)  
Otto Klockemann (CDU)  
Thomas Kreuder (FW)

Gislinde Löffert (CDU)  
Lothar Peter (GRÜNE)  
Volker Schlosser (FDP)  
Lothar Theis (FW)  
Wilhelm Zoll (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Burkhard Dörr (FW)  
Christiane Keßler (FW)  
Daniel Raschke (FW)  
Michael Simon (SPD)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schriftführer Edgar Arnold  
Für die Beschallung: Brian Gillespie

# Tagesordnung

## öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung
2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013
3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 (VL-290/2023)
4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021
5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013  
Teil A
6. Übergabe von zwei Landesehrenbriefen an ehrenamtlich engagierte Grünberger von Frau Landrätin Anita Schneider  
Teil B
7. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg (VL-286/2023  
1. Ergänzung)
8. Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg (VL-292/2023)
9. Konzessionierungsverfahren Strom der Stadt Grünberg – Konzessionsgebiet sind die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain (VL-277/2023)
10. Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) (VL-281/2023)
11. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024; hier: Beratung und Beschlussfassung (VL-282/2023)
12. Mitteilungen
- 12.1 Nächste Sitzung
- 12.2 Danke

# Sitzungsverlauf

## öffentliche Tagesordnungspunkte

### **1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann stellt fest, dass die Einladung zur heutigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung form- und fristgerecht ergangen ist. Angesichts der Anzahl von aktuell 33 anwesenden Stadtverordneten stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt anschließend nach, ob Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur Tagesordnung vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Aus Gründen der Sitzungseffizienz schlägt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann vor, den Tagesordnungspunkt 6 „Übergabe von zwei Landesehrenbriefen an ehrenamtlich engagierte Grünberger“ zur Verkürzung der Wartezeit von Frau Landrätin Anita Schneider direkt nach der Sitzungseröffnung aufzurufen. Auch hiergegen ergeben sich keine Einwände.

### **2. Bericht der Ausschüsse gem. § 30 der Geschäftsordnung vom 12.12.2013**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 05.12.2023 keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet, dass dieser in seiner Sitzung am 06.12.2023 ebenfalls keine eigenständigen Beschlüsse gefasst habe.

Anschließend berichtet der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Ingo Hensel, dass dieser Ausschuss in seiner Sitzung am 12.12.2023 ebenfalls keine eigenständigen Beschlüsse gefasst hat.

### **3. Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 VL-290/2023**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht des Magistrates Fragen oder Anregungen vorgebracht werden.

Herr Julian Sann fragt zu Ziffer 04 des Magistratesberichtes nach dem derzeitigen Sachstand auf dem Campingplatz „Spitzer Stein“. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass derzeit zwar eine Notstromversorgung für den Einfahrtsbereich und das Sanitärgebäude bereitgestellt sei, allerdings die „Schmutzwasser-Hebeanlage“ im Sanitärhaus defekt sei und kurzfristig eine komplett neue Hebeanlage eingebaut werden müsse. Der entsprechende Auftrag sei bereits an die Fachfirma erteilt worden.

Verwundert sei er über den Umgangston und die Forderungen der Camper/innen in den sozialen Medien. Deshalb habe er die Camper/innen zu einer Sprechstunde am kommenden Samstag (16.12.2023) um 10.00 Uhr in das Rathaus eingeladen.

#### Beschluss:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

#### Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

### **4. Bericht über den Sachstand offener Anträge und Anfragen gemäß Beschluss vom 27.05.2021**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann fragt nach, ob zum vorgelegten Bericht Fragen vorgebracht werden. Frau Anita Weitzel weist darauf hin, dass nach ihrer Auffassung der SPD-Antrag zur

Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes im Brunnental in der vorgelegten Auflistung fehle und fragt nach dem Grund.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass sich zunächst die eigens hierfür gebildete „Brunntal-AG“ mit den weiteren Planungen zur Nutzung und Erschließung des Brunnentals befasse und erst anschließend die Möglichkeiten zur Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes geprüft würden.

## **5. Anfragen gem. § 16 (4) der Geschäftsordnung vom 12.12.2013**

- a) Frau Daniela Jobst erkundigt sich nach dem Sachstand zum Mängelmelder. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass die Stadt Grünberg den Mängelmelder gewechselt habe und nunmehr den vom Land Hessen kostenlos angebotenen Mängelmelder nutze. Dieser werde von der städtischen Bauverwaltung betreut.
- b) Herr Julian Sann erkundigt sich nach den Perspektiven des Glasfaserausbauens im neuen Jahr 2024. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser von aktuell teilweise nicht angekündigten Tiefbaumaßnahmen der Firma Goetel in Harbach, die dort sehr unprofessionell vorgehe. Der Breitbandausbau der Deutschen Telekom in der Kernstadt Grünberg laufe aber gut. Deshalb habe die Stadt Grünberg auch bei der Deutschen Telekom angefragt, ob diese auch den Ausbau in anderen Stadtteilen übernehmen könne, eine Antwort hierzu aber stehe noch aus. Herr Ingo Hensel und Herr Horst Nikl berichten von den Aktivitäten der Firma Goetel in den Stadtteilen Harbach und Reinhardshain.
- c) Frau Anita Weitzel fragt nach der Ursache der Notbetreuung in der Kindertagesstätte „Eulennest“ im Stadtteil Lumda, die nun bereits seit einigen Tagen andauere. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass aufgrund einer größeren Krankheitswelle aktuell bereits insgesamt fünf städtische Kindertagesstätten teilweise nur noch Notbetreuung anbieten könnten. Am gestrigen Tage habe auch ein Gespräch mit Vertretern des Elternbeirates der Kindertagesstätte Lumda stattgefunden, in dem der Sachstand und die Ursachen hierfür erörtert worden seien.
- d) Herr Reinhard Ewert fragt nach, wie viele Kinder aktuell noch auf der Warteliste für einen KiTa-Platz stehen. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser beziffert die Zahl auf etwa 40 bis 50 Kinder, denen jedoch größtenteils auch bereits Plätze in anderen Kindertagesstätten der Stadt Grünberg angeboten worden seien. Viele Eltern verzichteten jedoch auf den angebotenen auswärtigen Betreuungsplatz und wollten lieber warten, bis in der Kernstadt wieder Plätze verfügbar seien.
- e) Herr Julian Sann fragt nach, wie denn das Fazit des Magistrates zum diesjährigen Weihnachtsmarkt der Stadt Grünberg ausfalle. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet von vielen positiven Rückmeldungen und Eindrücken sowie einer guten Besucherresonanz.
- f) Frau Anita Weitzel erkundigt sich zum Sachstand der angekündigten Sanierung der Landesstraße L 3146 von Mücke-Bernsfeld nach Grünberg-Weitershain, da diese doch stark sanierungsbedürftig sei. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass seitens Hessen-Mobil bis dato keine neuen Nachrichten in dieser Sache eingetroffen seien. Er sichert aber diesbezüglich noch einmal eine Nachfrage bei Hessen-Mobil durch die Stadtverwaltung zu.
- g) Herr Klaus-Peter Kreuder fragt nach, ob und welche Interessenten sich für die hergestellten Baugrundstücke in Stangenrod bislang gemeldet hätten. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet, dass nach der nunmehr vollzogenen Vorlage der Schlussrechnung der endgültige Verkaufspreis durch die Stadtverwaltung ermittelt werden könne und bislang etwa 30 bis 40 Bauwillige ihr Interesse an einem Baugrundstück erklärt hätten.

## **Teil A**

## **6. Übergabe von zwei Landesehrenbriefen an ehrenamtlich engagierte Grünberger von Frau Landrätin Anita Schneider**

Frau Landrätin Anita Schneider hält eine Laudatio für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten als politische Mandatsträger sowie in Sachen Umwelt- und Naturschutz von Herrn Klaus-Peter Kreuder und Herrn Lothar Peter, bedankt sich bei diesen für ihr hohes ehrenamtliches Engagement zum Gemeinwohl und beglückwünscht die Geehrten auch im Namen des hessischen Ministerpräsidenten Boris Rhein. Frau Landrätin Anita Schneider verliest anschließend den jeweiligen Urkundentext, überreicht die beiden Landesehrenbriefe und spricht nochmals Dank und Anerkennung aus.

Diesem Dank und den Glückwünschen schließen sich Herr Bürgermeister Marcel Schlosser für den Magistrat und Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg ausdrücklich an. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser überreicht den Geehrten zudem jeweils ein Präsent der Stadt Grünberg.

## **Teil B**

### **7. Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg** **VL-286/2023** **1. Ergänzung**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastain Engel, berichtet aus der Sitzung am 05.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Ingo Hensel, aus der Sitzung am 12.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

#### Beschluss:

Der nachfolgenden „Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ wird zugestimmt.

## **KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-ordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungs-entgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).  
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.  
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.

- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab</u> <u>01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b> <b>Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>359 € neu</b>
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b> <b>Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>9,0 Std.</b>	<b>378 €</b>	<b>414 €</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>	<b>311 €</b>	<b>340 €</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>313 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>340 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>8,0 Std.</b>	<b>336 €</b>	<b>368 €</b>
<b>4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b> <b>1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b>	<b>7,5 Std.</b>	<b>315 €</b>	<b>345 €</b>
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b> <b>2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr</b> <b>1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>386 € neu</b>

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>

<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>396 € neu</b>
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416 €	458 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>345 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>376 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>427 € neu</b>

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>434 € neu</b>
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €	501 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €	411 €



3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		378 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		411 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €	446 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €	418 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		467 € neu

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen. Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab</u> <u>01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €

07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		83 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	126 €	138 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	59 €	64 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		37 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		64 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	84 €	92 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	63 €	69 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		110 € neu

### § 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

### § 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

### § 5 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

### § 6 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemie-bedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## § 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsdatum des Kindes
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepa-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg

soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.

- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den \_\_. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

## Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_ öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

## 8. Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg

**VL-292/2023**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastain Engel, berichtet aus der Sitzung am 05.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der stellver-

tretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Ingo Hensel, aus der Sitzung am 12.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Sebastian Engel stellt sich kurz persönlich vor und schildert auch seine Beweggründe für die Bewerbung zur Nachwahl des zweiten Jugendbeauftragten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Jugendbeauftragten für die Stadt Grünberg Herrn Sebastian Engel (SPD), Burggraben 1, 35305 Grünberg

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**9. Konzessionierungsverfahren Strom der Stadt Grünberg – Konzessionsgebiet sind die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain VL-277/2023**

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Ingo Hensel, berichtet aus der Sitzung am 12.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Herr Bürgermeister Marel Schlosser informiert hierzu, dass die SÜWAG die geäußerte Interessensbekundung zurückgezogen habe.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügten überarbeiteten Regeln der Konzessionierung und die Auswahlkriterien zur Konzessionierung des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet der Stadt Grünberg – das Konzessionsgebiet bezieht sich auf die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**10. Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) VL-281/2023**

Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 06.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Ingo Hensel, aus der Sitzung am 12.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Beschluss:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 2023 wird die beigefügte Trinkwasserschutzverordnung für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Grünberg beschlossen. Die Verordnung umfasst damit sowohl die Stadtteile die durch die Stadtwerke Grünberg versorgt werden als auch diese, deren Versorgung durch den Zweckverband Dieberggruppe erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**11. Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024; hier: Beratung und Beschlussfassung VL-282/2023**

Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses, Herr Sebastian Engel, berichtet aus der Sitzung am 05.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Der Vorsitzende des Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschusses, Herr Klaus-Peter Kreuder, berichtet aus der Sitzung am 06.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit. Anschließend berichtet der

stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Ingo Hensel, aus der Sitzung am 12.12.2023 und teilt die Beschlussempfehlung dieses Gremiums mit.

Frau Daniela Jobst stellt für die FW-Fraktion den Antrag auf Reduzierung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 480 v.H. im Haushaltsplan 2024. Über diesen Antrag lässt Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann abstimmen.

### **Abstimmungsergebnis: 14 JA-Stimmen, 18 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung**

Herr Klaus-Peter Kreuder sieht eine gute Zusammenarbeit aller Fraktionen beim schwierigen defizitären Entwurf des Haushaltsplanes 2024 als gegeben an und bedankt sich insbesondere bei Herrn Bernhard Linker und Herrn Sven Knöß für die fachlich kompetente Unterstützung der Haushaltsberatungen. Er zitiert viele Redewendungen von Herrn Bernhard Linker aus den Vorberichten der vorausgegangenen Haushalte, die zeigten, dass dieser ein sehr gewissenhafter und Sorge tragender Mensch sei, wünscht diesem viel Freude und Gesundheit für den kommenden Ruhestand.

Herr Klaus-Peter Kreuder benennt anschließend einzelne notwendige Maßnahmen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes und signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Er appelliert zudem an Herrn Bürgermeister Marcel Schlosser, dass eine Entscheidung zur Vergabe der Flächen im zukünftigen Gewerbegebiet an einen Investor oder den Eigenausbau durch die Stadt Grünberg der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten bleiben müsse.

Frau Anita Weitzel verweist auf aktuell noch schwebende Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene, die die kommunalen Planungen erschweren. Sie verweist hierbei auf das Defizit bei dem Produkt 361.01 -Kindertagesbetreuung- in Höhe von rund 4,2 Mio. EUR und sieht hier Land und Bund in einer höheren Zuweisungspflicht. Positiv sei die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes zu werten, hier sei auch bald mit einem Lichtblick zu rechnen. Sie signalisiert das uneinheitliche Abstimmungsverhalten ihrer Fraktion und dankt insbesondere der Finanzverwaltung für die gute Zusammenarbeit.

Herr Fabian Schück zieht eine kritische Bilanz der Haushaltsberatungen zum „Haushalt der Rekorde“ und befürchtet zukünftig dauerhaft Fehlbeträge in den kommunalen Haushalten. Nur die grundsätzliche Haushaltsführung in den vergangenen Jahren ermögliche nun die Entnahme aus der Rücklage, die den Haushalt 2024 überhaupt genehmigungsfähig mache. Deshalb müssten in den kommenden Jahren mehr Leistungen der Stadt Grünberg hinsichtlich Sinnhaftigkeit und Finanzierbarkeit überprüft werden. Als Beispiel benennt er hierfür den Betrieb des „Kleene Grimmicher“, der nach seiner Ansicht angesichts der Fahrgastzahlen ökologisch unsinnig und ob der hohen Kosten auch ökonomisch total unwirtschaftlich sei. Die FW-Fraktion setze sich für Investitionen in neue Radwege und einen neuen Jugendraum im Stadtteil Weickartshain ein. Auch seien neue Konzepte für die Personalgewinnung und eine zunehmende Digitalisierung von Leistungen gefragt. Er dankt ebenfalls Herrn Bernhard für die professionelle Beratungen in allen finanzwirtschaftlichen Fragen und wünscht diesem bereits heute einen schönen Ruhestand.

Auch Herr Julian Sann dankt zunächst Herrn Bernhard Linker für die gute Zusammenarbeit, bedankt sich aber auch bei allen Fraktionen für das konstruktive Klima bei den Haushaltsberatungen 2024. Er verweist darauf, dass die Rahmenbedingungen für die Kommunen immer schwieriger werden und die Kommunen vor wachsenden Herausforderungen stehen. Die tarifliche Steigerungen für das Personal und der immer noch zunehmende Zuschussbedarf im Produkt 361.01 -Kindertagesstätten- belasteten den Ergebnishaushalt sehr stark. Auch die Anzahl der vorgehaltenen und zu unterhaltenden Liegenschaften sei zu überdenken, die Einstellung eines „Facility-Managers“ aber notwendig, um auch kleinere Vergaben im bautechnischen Bereich selbst vornehmen zu können. Die allgemeine Preissteigerung sei für die Bürgerinnen und Bürger schon sehr belastend, nun kämen auch noch die moderate Erhöhung der Grundsteuer B sowie für die Gewerbebetriebe die leichte Anhebung des Gewerbesteuer-Hebesatzes als Belastung hinzu. Gerade vor diesem Hintergrund sei es erfreulich, dass sich auch einige Investitionsmaßnahmen für das neue Gewerbegebiet an der BAB 5 im Haushaltsplan 2024 finden. Das zunehmende Tempo zur Entwicklung des Gewerbegebietes sei dabei ein Verdienst des neuen Bürgermeisters Marcel Schlosser.

Auch Herr Karl Felix Trüller greift einige Themen auf, die insbesondere den Stadtteil Weickartshain betreffen und sieht diese hinsichtlich der zeitlichen Ausführung sehr kritisch. Er sieht die Anhebung der Hebesätze für Grundsteuer B und Gewerbesteuer als ebenso schmerzhaft wie notwendig an und befürcht-

tet, dass die hohen Verpflichtungsermächtigungen den Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Grünberg zukünftig stark mit Zinsen und Tilgungen für notwendige Kreditaufnahmen belasten werden. Er signalisiert aber die Zustimmung seiner Fraktion.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser greift einige der vorher benannten Themen aus den Haushaltsreden der einzelnen Fraktionen auf und schildert seine persönliche Sichtweise auf verschiedene Haushaltsmaßnahmen. Im Namen des Magistrates dankt er ebenfalls Herrn Bernhard Linker für die geleistete 23-jährige Tätigkeit.

Herr Ulrich Ebenhöf begründet sein kommendes abweichendes Abstimmungsverhalten zum Haushaltsplan 2024 mit ständig verschobenen notwendigen Investitionsmaßnahmen im Stadtteil Weickartshain. Dies sei für ihn nicht akzeptabel.

Herr Bürgermeister Marcel Schlosser gibt noch die Voten der einzelnen Ortsbeiräte zum Haushaltsplan 2024 in mündlicher Form bekannt.

Herr Horst Nikl signalisiert ebenfalls sein eigenes negatives Abstimmungsverhalten und begründet dies mit dem wiederum vorab ausgeweiteten Stellenplan 2024, ohne das Ergebnis des Personalentwicklungskonzeptes für die Verwaltung abzuwarten. Insbesondere sei für ihn die geplante Einstellung eines „Facility-Managers“ sehr fragwürdig.

#### Beschluss:

Der vom Magistrat am 26.10.2023 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2024, wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

#### Abstimmungsergebnis:

27 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

## **12. Mitteilungen**

### **12.1 Nächste Sitzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann informiert, dass die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich am Donnerstag, den 29.02.2024 um 19.00 Uhr, in der Gallushalle in Grünberg stattfinden wird.

### **12.2 Danke**

Er bedankt sich anschließend bei allen Anwesenden für das faire Miteinander, wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und lädt zum Abschluss des Jahres noch zu einem kleinen Imbiss in die Gaststätte der Gallushalle ein.

Stadtverordnetenvorsteher Karlheinz Erdmann schließt die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung um 20:39 Uhr und bedankt sich bei den Zuschauer für Ihre Teilnahme.

Grünberg, 15.12.2023

---

Karlheinz Erdmann  
Stadtverordnetenvorsteher

---

Edgar Arnold  
Schriftführer

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-290/2023

- öffentlich -

Datum: 21.11.2023

Aktenzeichen	10 00 80
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Ulrike Lux

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.11.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

**Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023**

### Beschlussvorschlag:

Dem Bericht des Magistrates zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2023 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

### Begründung:

s. Anlage

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Leitbild:

Keine Relevanz

### Anlage(n):

1 Magistratsbericht

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Ulrike Lux



## Auflistung der noch offenen Anfragen und Anträge aus Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung gemäß beschlossenen Antrag der FDP-Fraktion (VL-7/2021) aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.05.2021:

Für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis dato sind noch folgende offenen Anfragen und Anträge zu verzeichnen:

### **a) Offene Anfragen**

- Umsetzung des Organisationsgutachtens für den Bau- und Servicehof, nachgefragt durch Herrn Marcel Schlosser in der Sitzung am 25.06.2020 bezüglich der Einrichtung eines Bauhof-Programmes

Stand am 27.11.2023:

Das Bauhof-Programm wurde aufgrund der aktuell nicht besetzten Stellen noch nicht ausgewählt. Die Umsetzung soll 2024/2025 erfolgen.

- Frau Christiane Keßler fragte am 25.05.2023 nach dem derzeitigen Stand der geplanten Heizungserneuerung in den Dorfgemeinschaftshäusern von Göbelnrod und Weickartshain. Hierzu erläutert Herr Bürgermeister Marcel Schlosser, dass sich der Magistrat derzeit mit der Prüfung befasse, welche Energie- und Heizungsart dort installiert werden soll.

Stand am 27.11.2023:

Ein Termin mit einem Energieversorger hat stattgefunden. Ein Gesamtkonzept für Göbelnrod und Weickartshain ist in Vorbereitung.

- Herr Karl Felix Trüller fragte am 25.05.2023 nach dem Sachstand der mit dem Landkreis Gießen abzuschließenden Kooperationsvereinbarung hinsichtlich der Förderung einer kinder- und jugendgerechten Kommune. Herrn Bürgermeister Marcel Schlosser ist der derzeitige Sachstand nicht genau bekannt, so dass er diesbezüglich nachfragen wird.

Stand am 27.11.2023:

Laut Aussage von Frau Staffa kann die Kooperationsvereinbarung nicht abgeschlossen werden, da die zuständige Teamleiterin des Landkreises Gießen im Krankenstand ist und niemand da wäre, der dies abfangen könnte.

Eigentlich ist die Vorgehensweise bislang so, dass die zuständige Teamleiterin z.B. in den SKA eingeladen wird und über das Projekt und die Vereinbarung berichtet. Daraus resultiert dann in der Regel der Beschluss für die Kooperationsvereinbarung. Diese ist quasi der letzte Schritt zur „jugendgerechten Kommune“ und man hat die Möglichkeit dann Förderanträge zu stellen.

Kooperationsvereinbarungen gibt es nach aktuellem Wissen nach bislang in Lollar, Staufenberg, Buseck, Rabenau, Linden, Pohlheim und Laubach.

Weitere Vorgehensweise:

Entweder noch abwarten, bis die Fachdienstleiterin wieder zur Verfügung steht oder die Jugendbeauftragten könnten mit weiteren interessierten Kommunalpolitikern mal anfragen, eine kleine Arbeitsgruppe zu gründen und gemeinsam Ziele und Ideen for-

mulieren für die Kooperationsvereinbarung. Gerne kann dabei auch Frau Staffa bei pädagogischen Fragen unterstützen.

- Herr Jens Müll fragt am 13.07.2023 nach dem Sachstand zum Interesse der Sportvereine an einem zentralen Kunstrasenplatz. Herr Bürgermeister Marcel Schlosser berichtet hierzu, dass fast alle Sportvereine Interesse an einem Kunstrasenplatz bekundet hätten und derzeit eine Kostenermittlung erfolge. Der Kunstrasenplatz könne dann womöglich auf dem Sportgelände des TSV Grünberg errichtet werden.

Stand 27.11.2023:

Am 23.08.2023 fand eine Besprechung mit Vertretern der Sportvereine statt. Hier wurde festgelegt, dass der TSV Grünberg als Antragsteller fungieren wird, da dies der einzige Sportplatz ist, welcher im Eigentum des Vereins ist. Herr Bürgermeister Schlosser wird einen Besprechungstermin mit dem Landkreis Gießen vereinbaren. Herr Kreuder, Vorsitzender des TSV Grünberg, wird die weitere Terminplanung koordinieren.

Aufgrund der aktuellen Haushaltszahlen für 2024 werden keine Mittel veranschlagt.

- Herr Reinhard Ewert stellt am 13.07.2023 die Frage nach der Zukunft des städtischen Campingplatzes „Spitzer Stein“. Hierzu berichtet Herr Bürgermeister Marcel Schlosser von Gesprächen mit potenziellen Pächtern; ein Verkauf des Geländes sei angesichts des großen Investitionsstaus wohl eher nicht möglich. Derzeit erfolge die Kostenermittlung für die konzeptionelle Erneuerung der Stromversorgung auf dem Campingplatz.

Stand 27.11.2023:

In den nächsten Monaten soll ein Käufer oder Pächter für den Campingplatz gefunden werden.

Der Campingplatz wurde zum 01.11.2023 geschlossen.

- Für die SPD-Fraktion fragt Frau Weitzel am 21.09.2023 nach dem Sachstand des ursprünglich für ein MED-Zentrum vorgesehenen Gelände. Bürgermeister Schlosser antwortet, dass der potentielle Investor derzeit in intensiven Prüfungen mit einem Planungsbüro sei um abzustecken, was auf dem Gelände realisiert werden kann.

Stand am 27.11.2023:

Die Pläne liegen zwischenzeitlich vor. Eine weitere Vorstellung für einen größeren Personenkreis fand Ende November statt. Anschließend wird nun der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung informiert. Es sind noch abschließend einige Modalitäten zu klären.

## **b) Offene Anträge**

- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.07.2021 zur Erstellung eines Blühflächenkonzeptes (VL 141/2021)

Stand am 27.11.2023:

Die Erstellung des Blühflächenkonzeptes soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2021 zur Anpflanzung von Bäumen auf städtischen Grundstücken (VL 190/2021)

Stand am 27.11.2023:

Die Erstellung des Konzeptes soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 10.02.2022 zur Ermöglichung von Reihengrabstätten in Grünberg VL 17/2022)

Stand am 27.11.2023:

Der Antrag wird vom Leiter des Bau- und Servicehofes, Herrn Feldbusch, und der Friedhofssachbearbeiterin, Frau Bahr, geprüft. Auch hier soll die für das Ordnungsamt angedachte Besetzung einer weiteren Stelle entsprechenden Freiraum für die Erfüllung der Aufgabenstellung schaffen, die dann auch eine Aktualisierung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung vorantreiben kann. Die Aktualisierung soll im Jahr 2024 erfolgen.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.08.2022 betreffend Erlass einer Sondernutzungssatzung (VL 210/2022)

Stand am 27.11.2023:

Die Bearbeitung dieses Antrages ist aufgrund der personell angespannten Situation im Ordnungsamtsbereich derzeit nur zeitverzögert möglich. Eine entsprechende Vorlage zum Erlass einer Sondernutzungssatzung ist deshalb voraussichtlich 2024 zu erwarten.

- FDP-Antrag vom 16.09.2022 – Errichtung von überdachten Parkplätzen mit PV-E-Ladesäule (VL-248/2022)

Stand am 27.11.2023:

Derzeit werden von der OVAG zwei Ladepunkte (im Baumgartenfeld eine Säule für zwei Fahrzeuge und bei der neuapostolischen Kirche zwei Säulen für vier Fahrzeuge) geschaffen. Des Weiteren wurden Angebote für überdachte PV-Anlagen eingeholt. Aufgrund der finanziellen Situation wurden diese jedoch nicht weiterverfolgt.

- Antrag der FDP-Fraktion vom 09.01.2023 betreffend Anlage einer Bürger-PV-Anlage (VL 24/2023)

Stand am 27.11.2023:

Hier wird abgewartet, wie die Eignungsflächenprüfung, die beauftragt wurde, ausgeht. Grundsätzlich sollte eine Bürger-PV-Anlage möglich sein. Hier sind geeignete Partner

zu suchen. Hierzu liegen erste Ergebnisse vor. Weitere Abstimmungstermine fanden mit den Netzbetreibern statt. Sobald alle Materialien der Netzbetreiber vorliegen, werden sie ins Ergebnis eingespeist und danach in den Gremien vorgestellt.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.04.2023 – Grünberg wird Klimakommune Hessen (VL 110/2023)

Stand am 27.11.2023:

Die Beantragung der „Klimakommune Hessen“ soll der neue Klimaschutzmanager übernehmen. Die Stellenausschreibung kann erst nach Bewilligung der Fördermittel für den Klimaschutzmanager erfolgen. Am 21.02.2023 wurde der Antrag durch den Landkreis Gießen beim Bund eingereicht. Eine Eingangsbestätigung liegt vor.

- Antrag der CDU-Fraktion vom 01.06.2023 – Bürgerbus für Grünberg (VL 147/2023)

Stand am 27.11.2023:

Aufgrund der angespannten Personallage im Fachbereich I ist eine Bearbeitung des Antrages nur zeitverzögert möglich. Daher ist die Zusammenstellung eines möglichen Fahrerpools für den Bürgerbus und die Erstellung eines Konzeptes für die erste Hälfte des Jahres 2024 geplant.

- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.03.2023 – Grundsteuerreform (VL 164/2023)

Stand am 27.11.2023:

Die mit dem Antrag verbundene Vorstellung der gewünschten Informationen in den städt. Gremien wird frühestens im August 2024 möglich sein.

- Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 13.07.2023 – Personalbedarfsanalyse- und -entwicklung in der Stadtverwaltung Grünberg (VL 166/2023)

Stand am 27.11.2023:

Mit der Personalbedarfsanalyse und -entwicklung soll eine externe Firma beauftragt werden. Hierfür müssen im Haushalt 2024 Mittel bereitgestellt werden.

Für die Richtigkeit:

Datum: 27.11.2023

gez.

Ulrike Lux

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-286/2023 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 05.12.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	20.11.2023	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

### **Betreff:**

**Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg**

### **Beschlussvorschlag:**

Der nachfolgenden „Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg“ wird zugestimmt.

## **KOSTENBEITRAGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESSTÄTTEN DER STADT GRÜNBERG**

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeinde-ordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am ..... nachstehende Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg beschlossen:

### **§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt**

- (1) Für die Betreuung von in den Kindertagesstätten der Stadt Grünberg aufgenommenen Kindern haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des

Monats fällig.

- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).  
Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig.  
Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Kindertagesstätte und das Verpflegungsentgelt für die in der Kindertagesstätte angebotene Mittagsversorgung sowie die dort ansonsten angebotenen Speisen und Getränke.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.
- (6) Der Kostenbeitrag für die Zukaufstunden wird für die Betreuungsstunden erhoben, die über die angemeldete Betreuung hinaus zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Kostenbeitrag für die verspätete Abholung wird für Abholungen außerhalb der gewählten Betreuungszeit erhoben, die nicht mit der Leitung der Kindertagesstätte vereinbart und durch Zukaufstunden abgegolten sind.

## § 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	210 €	230 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	231 €	253 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	252 € 42 € pro Std.	276 € 46 € pro Std.
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	294 €	322 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		359 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	378 €	414 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	311 €	340 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		313 € neu

<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>340 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	336 €	368 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	315 €	345 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>386 € neu</b>

- (2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	231 €	254 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	254 €	279 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	277 €	305 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	323 €	355 €
<b>Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>7,8 Std.</b>		<b>396 € neu</b>
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	416 €	458 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	342 €	376 €
<b>3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>6,8 Std.</b>		<b>345 € neu</b>
<b>3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr</b>	<b>7,4 Std.</b>		<b>376 € neu</b>
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	370 €	407 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	347 €	382 €
<b>2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr</b>	<b>8,4 Std.</b>		<b>427 € neu</b>

- (3) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt aufgrund des deutlich höheren Betreuungsaufwandes für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	253 €	278 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	278 €	306 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	304 €	334 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	354 €	389 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		434 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	455 €	501 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	374 €	411 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		378 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		411 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	405 €	446 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	380 €	418 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		467 € neu

- (4) Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote richtet sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung.
- (5) Für Zukaufstunden (nicht dauerhafte Verlängerung der Betreuungszeit) ist ein Stundensatz in Höhe von **8,00 €** je nach in Anspruch genommener zusätzlicher Betreuungsstunde zu zahlen.  
Der Stundenzukauf ist nur bis zur maximalen Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung möglich. Sind die Gruppen bereits ausgelastet, ist der Zukauf von Stunden nicht mehr möglich. Im Rahmen der Inanspruchnahme von Zukaufstunden sind entstehende Verpflegungskosten zusätzlich zu der Gebühr für die Zukaufstunden zu entrichten.

### § 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Stadt Grünberg jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (d.h. bis zum Vormonat vor der



tatsächlichen Einschulung bzw. dem Schulbeginn) also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(2) Der zu zahlende monatliche Kostenbeitrag nach Kostenbefreiung gemäß Abs. 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ergibt sich aus untenstehender Tabelle:

		<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
<u>Betreuungszeit</u>		<u>ab 01.01.2023</u>	<u>ab 01.01.2024</u>
08:00 Uhr – 13:00 Uhr	5,0 Std.	0 €	0 €
07:30 Uhr – 13:00 Uhr	5,5 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr	6,0 Std.	0 €	0 €
07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,0 Std.	42 €	46 €
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 15:00 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	7,8 Std.		83 € neu
Mo. – Do. 07:00 Uhr – 16:30 Uhr Fr. 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	9,0 Std.	126 €	138 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,4 Std.	59 €	64 €
3 x 07:00 Uhr – 13:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	6,8 Std.		37 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr	7,4 Std.		64 € neu
3 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	8,0 Std.	84 €	92 €
4 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr	7,5 Std.	63 €	69 €
2 x 07:00 Uhr – 15:00 Uhr 2 x 07:00 Uhr – 16:30 Uhr 1 x 07:00 Uhr – 14:00 Uhr	8,4 Std.		110 € neu

### **§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit**

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Wenn ein Kind mehrmalig nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird – siehe § 6 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Grünberg) entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von **20 €**.

### **§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge**

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Kindertagesstätte der Stadt Grünberg betreut, werden für das 2. betreute Kind 70 %, für das 3. betreute Kind 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge erhoben. Für jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 5 Verpflegungsentgelt**

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme der Kinder am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen. Der Magistrat ist berechtigt, das Verpflegungsentgelt durch mögliche Kostenveränderungen neu zu ermitteln und festzusetzen.

### **§ 6 Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Kindertagesstätte. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren, wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Personalausfall, Fortbildung, Pandemie-bedingter Einschränkungen, Streik, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Sollte die Einrichtung aufgrund äußerer Einwirkungen vorübergehend länger als eine Kalenderwoche geschlossen sein, werden der anteilige Kostenbeitrag und das anteilige Verpflegungsentgelt entsprechend zurückerstattet.
- (4) Für jede Kindertagesstätte besteht ein Notfallplan. Beim Eintreten der dort genannten Umstände, wie z. B. Personalausfällen, kommt der jeweilige Notfallplan zur Anwendung. Nur wenn in diesem auch Anpassungen der Kostenbeiträge (z.B. wegen Kürzung der Betreuungszeit) vorgesehen sind, kommen auch diese zur Anwendung.

- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (7) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Kostenbeitragspflichtigen nach § 1.
- (8) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte für Kinder von den Betroffenen erhoben über
  1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
  2. Geburtsdatum des Kindes
  3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
  4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Grünberg besuchen.
  5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Separatschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Stadt Grünberg soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind.

Weitere Datenschutzinformationen der Stadt, die auch für die Kindertagesstätten gelten, sind zu finden auf der Homepage der Stadt Grünberg in den FAQ von webKITA.

Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2022 gem. § 3 Abs. 2 Hess.KAG ausdrücklich ersetzt.

Grünberg, den \_\_. Dezember 2023

**DER MAGISTRAT  
DER STADT GRÜNBERG**

(Siegel)

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_  
öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Begründung:

In den Haushaltsgenehmigungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gebührenhaushalte daraufhin zu prüfen sind, dass durch eine angemessenen Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessene Kostendeckung erreicht werden soll. Grundsatz einer geordneten Finanzwirtschaft ist, dass auch bei sozialen Einrichtungen der Kostendeckungsgrad nicht unter ein Drittel sinken sollte. Aus diesem Grund ist eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend erforderlich.

Der Aufwand für die Kindertagesstätten der Stadt Grünberg liegt für das Haushaltsjahr 2024 planmäßig bei 7.732.550 €.

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag beträgt im Jahr 2024 ca. 830.000 €. Die Elternbeiträge belaufen sich nach Erhöhung auf ca. 522.000 €, dies ergibt einen Kostendeckungsgrad von 17 %.

Der Gesamtelternbeirat wurde in seiner Sitzung am 10.10.2023 über die Erhöhung informiert und hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Bei der Bedarfsabfrage 2023 haben sich viele Eltern flexiblere Betreuungsmodelle gewünscht. Zum 01.01.2024 können wir vier neue Betreuungsmodelle anbieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Verbesserung der Einnahmesituation im Produkt 36101.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-292/2023

- öffentlich -

Datum: 22.11.2023

Aktenzeichen	
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Bürgermeister Marcel Schlosser

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen: Kinder- und Jugendbeirat

### **Betreff: Nachwahl Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg**

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt nachfolgend einen Jugendbeauftragten für die Stadt Grünberg

Herrn Sebastian Engel (SPD), Burggraben 1, 35305 Grünberg

#### Begründung:

Am 10.03.2022 wurde Frau Luisa Dechert (FW) und Karl Felix Trüller (FDP) zu Jugendbeauftragten der Stadt Grünberg und seiner Stadtteile gewählt. Frau Luisa Dechert hat ihr Amt niedergelegt und somit muss eine Nachwahl zum Jugendbeauftragten stattfinden.

Der Gesetzgeber hat dem Recht auf Beteiligung junger Menschen ausdrücklich einen hohen Stellenwert beigemessen. Dies ist in § 4c Hessische Gemeindeordnung (HGO) formuliert. Kommunen und Landkreise haben bei Planungen und Vorhaben, die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese Beteiligung wird in der Stadt Grünberg seit vielen Jahren durch den Kinder- und Jugendbeirat (KJB) ermöglicht.

Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne von § 55 HGO. Hiernach können sich Stadtverordneten bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen ist, auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Hierzu genügt der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme des Wahlvorschlags, Stimmenthaltungen sind unerheblich.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-277/2023

- öffentlich -

Datum: 31.10.2023

Aktenzeichen	II.I/Ba/20 31 05
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Herr Linker/Frau Balsler

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.11.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Konzessionierungsverfahren Strom der Stadt Grünberg – Konzessionsgebiet sind die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain**

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügten überarbeiteten Regeln der Konzessionierung und die Auswahlkriterien zur Konzessionierung des Elektrizitätsversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet der Stadt Grünberg – das Konzessionsgebiet bezieht sich auf die Stadtteile Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Lumda, Reinhardshain, Stangenrod und Weitershain.

### Begründung:

Der Konzessionsvertrag Strom der Stadt Grünberg mit der Stadtwerke Gießen AG läuft am 31.12.2023 aus. Dies hat die Stadt Grünberg am 16.11.2021 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht und Netzbetreibern die Möglichkeit zur Interessenbekundung zur Konzessionierung eingeräumt. Vier Netzbetreiber haben ihr Interesse bekundet:

EAM Netz GmbH (EAM)  
Stadtwerke Gießen AG (SWG)  
OVAG AG (OVAG)  
Süwag Energie AG (Süwag).

Die Stadt Grünberg hat vom Bestandsnetzbetreiber und aktuellem Inhaber der Konzession SWG die Netzdaten über das Verteilnetz im Konzessionsgebiet erhalten. Der Magistrat hat die Netzdaten nach Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Stadt Grünberg und den Interessenten über die Netzdaten an die Interessenten weitergeleitet.

Zur rechtlichen Begleitung des Konzessionsverfahrens hat der Magistrat die Rechtsanwaltskanzlei Karpenstein Longo Nübel Rechtsanwälte Partnerschaft mbB beauftragt. Dabei werden für die Stadt Grünberg ausschließlich die auf das Konzessionsverfahrensrecht spezialisierten Rechtsanwälte Dr. Fabio Longo und Stephan Engel tätig.

Die überarbeiteten Regeln der Konzessionierung und Auswahlkriterien sind nach den rechtlichen Grundsätzen des Konzessionsverfahrensrechts (§§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) unter anwaltlicher Begleitung aufgestellt worden. Ziel ist es, eine energiewirtschaftlich sachgerechte Konzessionierung unter Wahrung des kommunalen Einflusses im Rahmen des Gesetzes sicherzustellen.

Aufgrund von erhobenen Rügen durch zwei Interessenten gegen die Auswahlkriterien sowie die Regeln der Konzessionierung hat sich das Verfahren verzögert. Die ursprünglich beschlossenen Auswahlkriterien und Regeln zur Konzessionierung mussten aufgrund einer Abhilfe im Rügeverfahren sowie der rasanten Entwicklung im Energiesektor überarbeitet werden. Die umfassende Beantwortung der Rügen war nötig, da bei Nichtabhilfe einer Rüge im Konzessionsverfahren eine Klagemöglichkeit des rügenden Bewerbers besteht. Aus diesem Grund musste die Antwort auf jede erhobene Rüge sorgfältig geprüft und abgewogen werden.

Die Änderung der Auswahlkriterien war erforderlich, weil der Rüge eines Bewerbers aus Gründen der Rechtssicherheit teilweise abgeholfen werden musste. Im bisherigen Kriterienkatalog bestand eine Beschränkung auf „smart meter“ (intelligente Stromzähler), die nun auf die Gesamtheit des intelligenten Stromnetzes („smart grid“) erweitert wurde (siehe Entwurf Kriterienkatalog unter Stufe 1, Ziffer 1.6). Dies hat den Vorteil, dass die Bieter unter diesem Kriterium ihre Ansätze zu einer intelligenten Stromverteilung gesamtheitlich darstellen können und nicht nur auf die „smart meter“ als ein Bestandteil des „smart grid“ beschränkt bleiben, welches zudem mehr dem Messstellenbetrieb als dem Netzbetrieb zugeordnet ist.

Wegen dieser erforderlichen teilweisen Abhilfe eines Kriteriums des Kriterienkataloges und den mittlerweile zahlreichen Gesetzesänderungen im energierechtlichen Sektor im Zug der Bewältigung der Energiekrise (z.B. Gebäudeenergiegesetz), musste der Kriterienkatalog überarbeitet werden.

Insbesondere aufgrund der letztgenannten Gesetzesänderungen im energierechtlichen Sektor ist eine Einbeziehung von Wärmepumpen in Bezug auf den damit einhergehenden stetig wachsenden Strombedarf und die daraus folgenden Netzausbaunotwendigkeiten in die Auswahlkriterien erforderlich geworden. Hinzu kam eine Gesetzesänderung im Jahr 2022, nach welcher der Begriff der Treibhausgasneutralität in § 1 EnWG aufgenommen wurde. Auch diese Vorgaben werden nun im überarbeiteten Kriterienkatalog berücksichtigt.

Sobald der überarbeitete Kriterienkatalog beschlossen ist, werden die Interessenten mit einem weiteren Verfahrensbrief zur Abgabe eines qualifizierten Angebotes aufgefordert. Die konkrete Frist zur Abgabe eines qualifizierten Angebotes wird neu gestartet, so dass allen bisherigen Bewerbern eine angemessene Frist eingeräumt wird, ein Angebot auf Grundlage der überarbeiteten Auswahlkriterien zu erstellen. Es ist daher nach heutigem Stand noch nicht bekannt, wie viele Netzbetreiber sich konkret bewerben werden. Es gilt hier eine mindestens dreimonatige Frist zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen. Erneute Rügen gegen die Auswahlkriterien sind nach der Übersendung der überarbeiteten Auswahlkriterien an die Bewerber nur insoweit möglich, als sie Regeln bzw. Auswahlkriterien betreffen, die neu gefasst worden sind.

#### Anlage:

Regeln der Konzessionierung und Auswahlkriterien zur Konzessionierung (1. Neufassung bereinigt + 2. Änderungsversion mit sichtbaren Änderungen)

#### Hinweis:

Der jetzige Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Gießen AG (Vertragsende 31.12.2023) gilt unverändert weiter bis zum Abschluss eines neuen Vertrages.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die von der Stadtwerke Gießen AG für das betroffene Versorgungsgebiet gezahlte Konzessionsabgabe belief sich in den vorangegangenen Haushaltsjahren auf eine Größenordnung zwischen 90 und 100 T€ jährlich. Anhaltspunkte über die zukünftige Höhe und Entwicklung der Konzessionsabgabe liegen derzeit noch nicht vor.

#### Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg



Anlage(n):

1 Kriterienkatalog - Änderungen grün markiert, Stand 30.10.2023

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Herr Linker/Frau Balsler

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-281/2023

- öffentlich -

Datum: 31.10.2023

Aktenzeichen	FB II. 1 / EB-TrinkVO
Federführender Fachbereich	Betriebsleitung Stadtwerke
Bearbeiter/in	Sven Knöß

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	06.11.2023	beschließend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff: Beschluss einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung)**

Beschlussvorschlag:

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. September 2023 wird die beige-fügte Trinkwasserschutzverordnung für das gesamte Gemarkungsgebiet der Stadt Grünberg beschlossen. Die Verordnung umfasst damit sowohl die Stadtteile die durch die Stadtwerke Grünberg versorgt werden als auch diese, deren Versorgung durch den Zweckverband Dieberggruppe erfolgt.

Begründung:

Dem vorgenannten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung liegt ein Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zu Grunde. Durch den Beschluss einer Trinkwasserschutzverordnung sollen dem Magistrat und dem Bürgermeister rechtssichere Entscheidungsbefugnisse für den Fall eines Trinkwassernotstandes an die Hand gegeben werden.

Zur weiteren inhaltlichen Begründung wird auf den ausführlichen Fraktionsantrag vom 28.08.2023, Drucksache VL-229/2023 sowie die konkreten Ausführungen im beige-fügten Verordnungsentwurf verwiesen.

Als Grundlage für die Erstellung des Verordnungsentwurfes dient das vom Hessischen Städte- und Gemeindebund bereitgestellte Verordnungsmuster, welches bereits von zahlreichen Kommunen verwendet wird. Den Mitgliedern der Betriebskommission der Stadtwerke Grünberg wurde der beige-fügte Verordnungsentwurf absprachegemäß zur Kenntnis mit dem Protokoll der Betriebskommissionssitzung vom 25.10.2023 übersandt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild

Anlage(n):

1 Entwurf TrinkwasserschutzVO

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Sven Knöß

# STADT GRÜNBERG

## Vorlage Stadtverordnetenversammlung STAVO

Drucksache VL-282/2023

- öffentlich -

Datum: 03.11.2023

Aktenzeichen	FB II.1 / Li. / 20 20 21
Federführender Fachbereich	Finanzen und Steuern
Bearbeiter/in	Bernhard Linker

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Sozial- und Kulturausschuss	14.11.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	14.11.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.11.2023	vorberatend
Sozial- und Kulturausschuss	05.12.2023	vorberatend
Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	06.12.2023	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	12.12.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	beschließend

Zu beteiligen:

**Betreff:** Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024;  
**hier: Beratung und Beschlussfassung**

### Beschlussvorschlag:

Der vom Magistrat am 26.10.2023 festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Stadt Grünberg für das Haushaltsjahr 2024, einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg für das Wirtschaftsjahr 2024, wird nach Einbringung in die Stadtverordnetenversammlung und Beratung in den Ausschüssen mit den dort enthaltenen Festsetzungen gemäß § 97 Abs. 2 HGO beschlossen.

### Begründung:

Das Verfahren zum Erlass der jährlichen Haushaltssatzung ist in den §§ 94 ff. HGO geregelt. Der als Anlage zur Haushaltssatzung beigefügte Haushaltsplan der Stadt Grünberg sowie der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Grünberg enthalten alle zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten bzw. beabsichtigten Planansätze im Bereich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes sowie des Erfolgs- und Vermögensplanes.

Nachdem der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan in einem ersten Verfahrensschritt vom Magistrat bzw. der Wirtschaftsplan zusätzlich von der Betriebskommission der Stadtwerke festgestellt wurden, erfolgt am 09.11.2023 zunächst die Vorlage bzw. Einbringung dieses Entwurfes in öffentlicher Sitzung in die Stadtverordnetenversammlung. Nach der anschließenden Überweisung zur Beratung in die Ausschüsse erfolgt in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die abschließende Beratung und finale Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen einschließlich dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke.

### Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind in dem beigefügten Haushaltsplan sowie dem Wirtschaftsplan ausführlich und detailliert dargestellt sowie erläutert.

Leitbild:

Entspricht dem Leitbild der Stadt Grünberg

Anlage(n):

1 HH 204 - Entwurf StaVo-Ausschüsse Stand 07112023

Unterschriften:

---

Marcel Schlosser  
Bürgermeister

---

Bernhard Linker